--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Das Wehrrecht entspricht dem militärischen Bedarf zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Normen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-17.490	-209.149	-244.466	-246.632	-268.458
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-17.490**	**-209.149**	**-244.466**	**-246.632**	**-268.458**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wehrdienstreformgesetz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Landesverteidigung		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden (Wehrdienstreformgesetz - WDRG)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sowie Wiederherstellung der Fähigkeiten des ÖBH zur Abwehr von sich dynamisch verändernden sicherheitspolitischen Verhältnissen zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Aufgaben zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und Wahrung der Souveränität der Republik Österreich. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der 24. Februar 2022 mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine und dem darauf folgenden internationalen bewaffneten Konflikt hat die Sicherheitspolitik und Sicherheitsordnung in Österreich, Europa und in der Welt grundlegend verändert. Die Staaten Europas haben ihre Verteidigungsausgaben signifikant erhöht und ihre Wehrsysteme überdacht bzw. angepasst. Österreich hat mit dem Aufbauplan ÖBH2032+ auf diese Veränderungen reagiert und umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit eingeleitet.

Weiters hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." die Einrichtung einer Expertenkommission zur Erarbeitung von Alternativmodellen zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres beschlossen. Am 2. Juni 2025 wurde daher im Bundesministerium für Landesverteidigung eine aus 23 Expertinnen und Experten bestehende Wehrdienstkommission eingesetzt, die am 20. Jänner 2026 ihren Bericht vorgelegt hat. Der Bericht beinhaltet 49 Empfehlungen, drei Modelle zur Ausgestaltung des Wehrdienstes und 41 Vorschläge zu begleitenden Anreizsystemen.

Ausgehend von dem Empfehlungen der Wehrdienstkommission hat die Bundesregierung am 27. Juli 2026 die Reform des Wehr- und Wehrersatzdienstes beschlossen (vgl. Pkt. 33 des Beschlussprotokolls des Umlaufbeschlusses 60c vom 27. Juli 2026). Als Zielsetzung liegt im Sinne des Aufbauplans ÖBH2032+ der Aufwuchs der Mobilmachungsstärke auf zunächst 75.000 Personen bis zum Jahr 2032 zu Grunde; das durchschnittliche Wehrpflichtigenaufkommen wird mit 15.500 Personen pro Jahr angenommen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Reform des Wehrdienstes umgesetzt werden.

Die Bundesregierung versteht die nun gesetzten Maßnahmen nicht als Endpunkt, sondern als Grundlage für einen fortlaufenden Entwicklungs- und Evaluierungsprozess - neben der unmittelbar erforderlichen Stärkung der

Mobilisierungsfähigkeit durch das Modell „Dienst für Österreich“ sind auch die Modelle für eine mittel- und langfristige Perspektive für die Weiterentwicklung des Wehrsystems beständig zu evaluieren. Dabei werden die im Bericht der Wehrdienstkommission dargestellten Entwicklungsmodellen („Skandinavisches Modell und „Alle acht“) Berücksichtigung finden. Die europäische Sicherheitslage und die personelle Einsatzbereitschaft des Bundesheeres werden jährlich im Rahmen des Risikobildes bewertet. Auf Grundlage dieser Evaluierungen wird die Bundesregierung fortlaufend prüfen, ob eine Weiterentwicklung des Wehrsystems erforderlich ist. Hierbei soll auch die Weiterentwicklung des Anreizsystems geprüft und erörtert werden. Durch den eingeschlagenen Weg und ein modernes Bundesheer sollen durch Anreize und eine Attraktivierung des Grundwehrdienstes sukzessive mehr Freiwillige aktiviert werden und diese auch beim Bundesheer bleiben. Dabei ist klargestellt, dass die Wehrpflicht in der aktuellen Form ausschließlich für Männer jedenfalls bestehen bleibt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne diese Reform kann die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, welches gemäß geltender Verfassung auf einem Milizsystem basiert, für den Fall der militärischen Landesverteidigung nicht in jenem Ausmaß sichergestellt werden, das auf Grund der Veränderungen der geopolitischen Lage aus militärischer Sicht erforderlich ist.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2032

Laufende Analyse der Verteidigungsbereitschaft des Bundesheeres

Ziele

Ziel 1: Das Wehrrecht entspricht dem militärischen Bedarf zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft

Beschreibung des Ziels:

Die Wehrrechtsnormen sind am militärischen Bedarf orientiert entsprechend angepasst.

Eine Darstellung in Form von Kennzahlen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels belastbarer Daten nicht möglich. Eine dementsprechende Abschätzung zum Stichtag erscheint aufgrund mannigfaltiger Einflussfaktoren auf gesamtgesellschaftlicher Ebene nicht seriös.

Es werden daher stattdessen Meilensteine beschrieben.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Normen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Das Wehrrecht entspricht dem militärischen Bedarf im Hinblick auf die Dauer, die Ausbildung sowie den Fähigkeitserhalt

Ausgangszustand: 2026-01-20	Zielzustand: 2032-01-01
Auf Grund der veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen und dem damit einhergehenden militärischen Bedarf können Wehrpflichtige im Rahmen der geltenden Wehrrechtsnormen nicht in der für einen Einsatz zur militärischen Landesverteidigung erforderlichen Qualität ausgebildet werden und ihre Fähigkeiten nicht ausreichend durch Übungen festigen.	Das Bundesheer kann für den Einsatz zur militärischen Landesverteidigung auf eine ausreichende Anzahl an angemessen ausgebildeten Wehrpflichtigen zurückgreifen, deren Fähigkeiten durch regelmäßige Übungen aufrechterhalten werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Normen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Umsetzung der Wehrdienstreform sowie des Regierungsprogramms sind im Wehrrecht schwerpunktmäßig folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Änderung der Ausgestaltung der Wehrpflicht bezüglich der Leistung von Präsenzdiensten

- Schaffung einer Möglichkeit zur freiwilligen Aufschiebung des Endes der Wehrpflicht für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad

- Einführung einer siebentägigen Dienstfreistellung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst

- Schaffung eines Grundwehrdienstbeauftragten und einer Soldatinnenbeauftragten

- Erhöhung der Grundvergütung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat

- Angleichung der Dienstgrade von Frauen

- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie an Personen, die im großen Umfang Freiwillige Milizarbeit leisten oder geleistet haben.

Insgesamt dient die Wehrdienstreform mit der qualitativen Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen außerdem Steigerung der Zufriedenheit aller Auszubildenden mit der Ausbildung.

Umsetzung von:
Ziel 1: Das Wehrrecht entspricht dem militärischen Bedarf zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die wehrrechtlichen Normen sind an die militärischen Bedarfe angepasst.

Ausgangszustand: 2026-01-20	Zielzustand: 2032-01-01
Auf Grund der veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen und dem damit einhergehenden militärischen Bedarf können Wehrpflichtige im Rahmen der geltenden Wehrrechtsnormen nicht in der für einen Einsatz zur militärischen Landesverteidigung erforderlichen Qualität ausgebildet werden und ihre Fähigkeiten nicht ausreichend durch Übungen festigen.	Die Wehrrechtsnormen sind am militärischen Bedarf orientiert entsprechend angepasst. Eine Darstellung in Form von Kennzahlen ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll möglich, da die Erreichung des Ziels von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist. Es werden daher stattdessen Meilensteine beschrieben.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**986.195**	**17.490**	**209.149**	**244.466**	**246.632**	**268.458**
davon Bund	986.195	17.490	209.149	244.466	246.632	268.458
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-986.195**	**-17.490**	**-209.149**	**-244.466**	**-246.632**	**-268.458**
davon Bund	-986.195	-17.490	-209.149	-244.466	-246.632	-268.458
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**986.195**	**17.490**	**209.149**	**244.466**	**246.632**	**268.458**
davon Bund	986.195	17.490	209.149	244.466	246.632	268.458
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-986.195**	**-17.490**	**-209.149**	**-244.466**	**-246.632**	**-268.458**
davon Bund	-986.195	-17.490	-209.149	-244.466	-246.632	-268.458
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Der Kalkulation zur Wehrdienstreform wurden folgende Basisannahmen zu Grunde gelegt:

- Aufwuchs der Mobilmachungsstärke auf zunächst 75.000 Personen bis zum Jahr 2032
- unterstelltes durchschnittliches Wehrpflichtigenaufkommen von 15.500 Personen pro Jahr
- davon 2.500 Personen als „Durchdiener“ (geblockter Wehrdienst von 9 Monaten) ohne vorgesehener Verwendung in der Miliz (insb. Funktionssoldaten und Leistungssportler) sowie 1.300 Personen als „Durchdiener“ in der Bereitschaftstruppe Inland (geblockte Ausbildung bei bestimmter Waffengattung ohne anschließende Milizverpflichtung) zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit
- davon 11.700 Personen als "Einsatzsoldaten" (Grundwehrdienst von 6 Monaten, unmittelbar anschließende Truppenausbildung von 1 Monat sowie weitere 60 Tage an verpflichtenden Milizübungen, zu leisten zu jeweils ca. 12 Tagen im Abstand von jeweils 2 Jahren)
- Aus dem Pool der Einsatzsoldaten ist der Berufs- und Milizkader zu rekrutieren. Der jährliche Bedarf beträgt ca.: 150 Berufsoffiziere, 650 Berufsunteroffiziere, 1.000 Milizoffiziere, 2.300 Milizunteroffiziere. Daraus ergibt sich ein maximaler Mehrbedarf von 2.600 Kaderanwärtern pro Jahr.
- Für die 3.300 Kaderanwärter für Milizfunktionen ist von einer jährlichen Übungsverpflichtung von 14 Tagen bis zum Abschluss der jeweiligen Grundausbildung auszugehen (2-3 Jahre).
- Geldansprüche von € 1.000,-- im Monat als Grundwehrdiener (erste 6 Monate) sowie als Zeitsoldat (7. Monat bzw. 7. bis 9. Monat für Durchdiener)
- Individueller Geldanspruch als Milizübender nach dem HGG (8. und 9. Monat für Einsatzsoldaten)
- Zu erwarten sind auch höhere Ansprüche auf Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz.
- Durch die Einführung des Wehrdienstes als Zeitsoldat wird erwartet, dass das Gesamtaufkommen für den Ausbildungsdienst aufkommensneutral bleibt.
- Ein Prämiensystem greift für Leistungen, die über das verpflichtende Maß hinausgehen. Erklärtes Ziel ist es, den zwingenden Bedarf an Milizkader insbesondere durch Freiwillige zu decken.
- Beginn der Reform mit 01.01.2027, erstmals anzuwenden auf Personen, die nach diesem Datum zur Stellung gelangen)
- Intensivierung der Ausbildung mit dem Ausbildungsziel "Militärische Landesverteidigung"
- Mehraufwendungen lassen sich einerseits auf die erhöhte Dauer einer Wehrdienstleistung (Zeitfaktor) und andererseits auf eine Erhöhung der Ausbildungsintensität (grundsätzlich alle, insbes. aber die Monate einer Truppenausbildung bzw. der Milizübungen) zurückführen (Intensitätsfaktor)
- In den ursprünglichen Berechnungen der Wehrdienstkommission wurden einzelne Kostengrößen (z. B. Ausbildungsmunition, Instandsetzung, Bekleidung) nicht berücksichtigt, da diese als Teilpakete des Aufbauplans ÖBH2032+ als gesondert finanziert angesehen wurden. Ohne Ausbildungsmunition etc. können aber die in dieser WFA ausgewiesenen Ziele nicht erreicht werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	17.840	211.249	247.266	249.432	271.258
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	350	2.100	2.800	2.800	2.800

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	140801 Generaldirektion für Landesverteidigung		17.490	208.995	244.151	246.151	267.807
durch Einsparung / reduzierte Auszahlung	140801 Generaldirektion für Landesverteidigung		350	2.100	2.800	2.800	2.800
gem. BFG bzw. BFRG	210302 Heeresentschädigung, Impfschaden		0	154	315	481	651

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Mehraufwands in den Jahren 2027 und 2028 sowie 2029 ff erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Bundesfinanzgesetzes bzw. Bundesfinanzrahmengesetzes.

Personalaufwand

in Tsd. €	2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ

Bund	1.000	6.000	8.000	8.000	8.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	1.000	6.000	8.000	8.000	8.000

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand
zusätzliche MDL im Rahmen der Ausbildung	Bund	1	1.000.000,00	1	6.000.000,00	1	8.000.000,00	1	8.000.000,00	1	8.000.000,00

Zusätzlicher Beanspruchung des Berufskaders durch die geänderte Ausbildung (ausgedrückt im Mehrbedarf an MDL-Mittel insgesamt); auf mittlere Sicht ist eine teilweise Übernahme von Aufgaben durch die Miliz erwartbar (frühestens ab 2032).

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	350	2.100	2.800	2.800	2.800
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	350,00	2.100,00	2.800	2.800	2.800

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	16.140	199.970	232.426	234.426	256.082
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	16.140	199.970	232.426	234.426	256.082

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Kleinbauvorhaben/ -maßnahmen	Bund	1	400.000,00	1	4.000.000,00	1	4.000.000,00	1	4.000.000,00	1	4.000.000,00
Ärztliche Begutachtung/Heilungskosten	Bund	1	258.000,00	1	2.575.000,00	1	2.575.000,00	1	2.575.000,00	1	2.575.000,00
Grundwehrdienstbeauftragter neu	Bund	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00
Soldatinnenbeauftragte neu	Bund	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00
Betriebsmittel	Bund			1	5.000.000,00	1	5.000.000,00	1	5.000.000,00	1	5.000.000,00
Instandhaltung	Bund			1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00
Ausbildungsmunition	Bund			1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00
Simulation	Bund			1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00
Bekleidung	Bund			1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00
Verpflegung	Bund			1	14.000.000,00	1	16.000.000,00	1	18.000.000,00	1	20.000.000,00

Besoldung Grundwehrdienst und Zeitsoldat	Bund	1 5.812.000,00	1 52.975.000,00	1 57.975.000,00	1 57.975.000,00	1 57.975.000,00
Besoldung Milizübende	Bund		1 6.500.000,00	1 32.656.000,00	1 32.656.000,00	1 52.312.000,00
Anerkennungsprämie für Milizkader	Bund		1 12.000.000,00	1 12.000.000,00	1 12.000.000,00	1 12.000.000,00
Sonstiges	Bund	1 10.000.000,00	1 23.000.000,00	1 23.000.000,00	1 23.000.000,00	1 23.000.000,00
Korrektur zum arbeitsplatzbezog. Sachaufwand	Bund	1 -350.000,00	1 -2.100.000,00	1 -2.800.000,00	1 -2.800.000,00	1 -2.800.000,00

Kleinbauvorhaben bzw. Kleinbaumaßnahmen: bspw. Austausch/Reparatur von Fenster, Türen, Böden, Wände, jeweils bei laufendem Betrieb. Der Mehrbedarf entsteht durch eine intensivere zeitliche und sachliche Nutzung (= Beanspruchung und Abnutzung) der Ressourcen.

Ärztliche Begutachtung/Heilungskosten: durchschnittlicher Erfolg (2023-2025) war € 5.150.000,--; ein Anstieg um 50% wird unterstellt.

Grundwehrdienstbeauftragter: unterstellt wird eine Konstruktion in einer Milizverwendung; regelmäßige Miliztage samt Fahrtkostenersatz und Arbeitsmittel.

Soldatinnenbeauftragte: unterstellt wird eine Konstruktion "Zusatzfunktion zu einer bestehenden Stelle"; regelmäßige Aufwendungen für Dienstreisen und Arbeitsmittel.

Erhöhter Aufwand für Betriebsmittel: Der zusätzliche Bedarf ergibt sich durch wöchentliche Übungen im Zugs-, Kompanie- und Bataillonsrahmen ergänzend ab dem siebenten Ausbildungsmonat. Dies inkludiert den gesamten zusätzlichen Betriebsmittelbedarf für Fahrbetrieb und Stromerzeugen für Gefechtsstände, IKT-Einrichtungen etc. (interne Vorschriften sehen hierbei Normwerte vor bzw. geben diese vor).

Erhöhter Aufwand für Instandhaltung: etwa Instandsetzung an Fahrzeugen (Tausch von Verschleißteilen), intensiverer Gebrauch der Waffen (Kleininstandsetzungen), aliquoter Ersatz von Waffen und Waffenteilen (z.B. Tausch des Panzerrohres nach 1500 Schuss). Erfahrungsgemäß verursachen die ältesten und die neuesten Systeme die höchsten Instandhaltungskosten. Genau dieses Szenario ist festzustellen.

Erhöhter Aufwand für Ausbildungsmunition: Die derzeitigen jährlichen Kosten für Ausbildungsmunition betragen 66,5 Mio. €. Durch die intensive Übungstätigkeit im Rahmen der Truppenausbildung sowie der Milizübungen ist der zusätzliche Bedarf nicht mittels Extrapolation berechenbar.

Es besteht eine Schießverpflichtung (Zugs-, Kompanie- und Bataillonsgefechtsschießen) im Rahmen von Truppenausbildung zur Erreichung der Einsatzqualifikation sowie zum Erhalt der Fähigkeit im Rahmen der Milzübungen.

Musterrechnung für Kampfpanzer: 12 (Anzahl Züge) * 4 (Anzahl Kampfpanzer) * 8 (Schuss pro Fahrzeug) * 6 (Anzahl zusätzlicher Schießen) * 4.000 (Kosten pro Schuss) = € 9.216.000,--. Diese Berechnung umfasst nur die Übungsmunition der Hauptbewaffnung. Hinzu kommt die Zweitbewaffnung, (MG-Munition) und Nebelwurfkörper. Die Einsatzmunition ist etwa doppelt so teuer. Die Panzermunition macht jährlich ca. 10% der Ausbildungsmunitionskosten aus. Analoge Berechnungen können für andere Waffensysteme angestellt werden. Exemplarisch hochgerechnet wurden auch die erforderlichen Schusszahlen für Einzelpersonen (z.B. am Sturmgewehr; ca. 14 Mio. €) und für Einheiten (z.B. am Schützenpanzer; ca. 26 Mio. €).

Beispielhafter derzeitiger Anteil an Gesamtkosten für Ausbildungsmunition: Flugabwehr (ca. 18%), Artillerie (ca. 10%), Panzerabwehr (ca. 26%). Der ausgewiesene Wert stellt derart die absolute Untergrenze für die erste Phase der Truppenausbildung sowie die ersten Milizübungen dar.

Erhöhter Aufwand für Simulation: Die Kosten von Simulation sind in Verbindung mit Ausbildungsmunition zu betrachten. Investition und Betrieb von Simulationsanlagen reduziert nachweislich Ausbildungskosten – insbesondere in der Munition, wenngleich diese den „scharfen Schuss“ oder den Einsatz von „Übungsmunition“ nie vollständig ersetzen kann.

Erhöhter Aufwand für Bekleidung: ergänzender Bedarf durch verpflichtende Übergabe von Ausrüstung an Wehrpflichtige im Milizstatus; dazu kommt ein gesteigerter Erhaltungsaufwand (vermehrter Bekleidungstausch inkl. Reinigung). Insgesamt schlägt die höhere Zahl an gleichzeitigen Bedarfsträgern hier zu Buche.

Erhöhter Aufwand für Verpflegung: lineare Fortschreibung der gemittelten täglichen Verpflegungskosten für 2 zusätzliche Monate (€ 15,-/Tag für 2 Monate und 15.500 Soldaten). Das allgemein angesetzte zweite Monat ist durch die Durchdiener sowie die Kaderanwärter für Milizfunktionen hinterlegt. Das Niveau im Endausbau liegt dann bei 3 zusätzlichen Monaten (ab 2032).

Besoldung GWD und Zeitsoldat: jeweils Anspruch in Höhe von € 1.000,-- pro Monat (davon die ersten 6 Monate als Differenz zum Ist-Wert).

Besoldung Milizübender: angesetzt wird ein Näherungswert von € 140,-- pro Übungstag; dieser beinhaltet über den Pauschalbetrag hinaus auch die Abgeltung des Verdienstentgangs). Zusätzlich zur allgemeinen Verpflichtung (5 * 12 Tage) tritt die erhöhte Verpflichtung des Milizkaders nach § 21 (1) WG rechnerisch für zunächst zwei Jahrgänge in Kraft.

Anerkennungsprämie neu: zur Befüllung des zwingend erforderlichen Milizkaders (zusätzlich 2.600 Personen pro Jahr) durch Freiwillige sind die Mittel der Anerkennungsprämie entsprechend aufzustocken.

Infolge der Vervielfachung des jährlichen Mehrbedarfs an Kadersoldaten (2.600 Personen) wird angenommen, dass das Gesamtvolumen ausbezahlter Prämien trotz Wegfalls von Freiwilligenprämie und Kaderausbildungsprämie und im Vergleich dazu reduziertem neuem Anspruch (Kaderfunktionsprämie) nicht sinken wird, sondern dass sich die Effekte weitgehend aufheben.

Sonstiger Aufwand: aufgrund der stark dynamischen Preisentwicklung in einzelnen Teilbereichen sowie der Unmöglichkeit eine vollständige Auflistung beizubringen ist eine Reserve von rd. 20% zwingend einzuberechnen. Allfällige Kosten zur Attraktivierung der Grundwehrdienstes wären hier gleichfalls abgebildet.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund		1.079	1.240	1.406	1.576
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		1.079	1.240	1.406	1.576

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	Bund			1	925.000,00	1	925.000,00	1	925.000,00	1	925.000,00
Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz	Bund			1	154.000,00	1	315.000,00	1	481.000,00	1	651.000,00

Familienunterhalt und Wohnkostenbeilhilfe: Erfolg im Basisjahr 2025: rd. € 3.700.000,-- Angenommene Steigerung von 25% (infolge zusätzlicher Anspruchszeiten als Zeitsoldat)

Neue Ansprüche aus der Milizausbildungsvergütung greifen erst im Zeitraum nach 2031, wenn alle verpflichtenden Milizübungstage erbracht wurden.

Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG): Durch die Erhöhung der verpflichtenden Diensttage pro Jahrgang um ca. 50% wird eine um den entsprechenden Faktor erhöhte Inanspruchnahme an Leistungen nach dem HEG unterstellt (ab 2028).

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 11:29:25
WFA Version: 1.2
OID: 6446
A0|B0|D0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T11:29:33+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung im Zivildienst
Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verlängerung des verpflichtenden Zivildienstes von 9 auf 11 Monate
Maßnahme 2: Option auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes einschließlich flexibler Beendigungsmöglichkeiten
Maßnahme 3: Nachbildung der Gerichtsstraftatbestände nach dem Militärstrafgesetz

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-3.232	-3.235	-20.399	-20.499	-20.519
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240
Nettofinanzierung Gesamt	**-1.607**	**-1.610**	**-7.279**	**-7.279**	**-7.279**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Zusatzkosten statt 9 Monate 11 Monate Zivildienst (Wehrdienst-Garantie)	0	0	7.279	7.279	7.279
Zusatzkosten für 2 Monate freiwillige Verlängerung (vor Wehrdienst-Garantie)	1.607	1.610	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sind getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Verlängerung dargestellt.

Berechnung "Zivildienstdauer 11 statt 9 Monate" (ab 2029 mit Wehrdienst-Garantie):

Zivildienstgeld: 69.633.000 €

Reisekostenvergütung: 71.000 €

Beihilfen: 5.234.000 €

Zusätzliche administrative Verwaltungskosten für Zivildienstserviceagentur: 500.000 €

Gesamtsumme: 75.438.000 €

davon sind im BVA 2028 (68.159.000) enthalten. Rest: 7.279.000,00

Hinweis: Die Berechnung stellt die voraussichtlichen Mehraufwendungen pro Jahr infolge der Verlängerung des Wehrersatzdienstes von zwei Monate auf elf Monate dar. Grundlage der Berechnung ist eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Die Kosten des Zivildienstes setzen sich aus dem Zivildienstgeld, den Reisekostenvergütungen sowie den Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten zusammen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt, da derzeit die Inflation nicht abgeschätzt werden kann. Die Zivildiensteinrichtungen werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 (42 %) umfasst Einrichtungen im Rettungswesen sowie im Katastrophen- und Zivilschutz und erhält 740 € pro Zivildienstleistendem (ZDL) und Monat. Kategorie 2 (33 %) umfasst unter anderem Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und erhält 550 €. In Kategorie 3 (25%) fallen beispielsweise Krankenanstalten, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung; diese Einrichtungen erhalten keine Zahlung vom Bund. Die Einteilung und die Höhe der Zahlungen sind in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwelle von 13.875 Grundwehrdienern durchgehend ab dem Jahr 2027 unterschritten wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon ausgegangen wird, dass der Zivildienst für einen größeren Anteil der Wehrpflichtigen attraktiver ist als die Ableistung des Grundwehrdienstes und es zu einem starken Zustrom zum Zivildienst kommen wird.

Berechnung der Zusatzkosten für "Freiwillige Verlängerung um 2 Monate" (vor Wehrdienst-Garantie):

Hinweis: Als Basis für die Berechnung dient der BVA 2027 (68,1 Mio. minus 3,832 Mio. administrative Verwaltungskosten der Zivildienstserviceagentur) und 2028 (68,159 Mio. minus 3,781 Mio. Fixkosten). Die Berechnung stellt die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate für 2.233 Zivildienstleistende dar. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass 2.233 Zivildienstleistende (ca. 15%) die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung in Anspruch nehmen und die derzeit geltenden Vergütungssätze unverändert bleiben. Für die Berechnung werden die für den regulären Zivildienst geltenden monatlichen Sätze für das Zivildienstgeld, die Reisekostenvergütung sowie die Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten herangezogen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt. Die Annahme von 15 % beruht auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren Regelung, bei der rund 15 % der Zivildienstleistenden um eine Verlängerung angesucht haben. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil eher eine obere Größenordnung der zu erwartenden Inanspruchnahme darstellt; eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sobald die Wehrdienst-Garantie - und damit die verpflichtende Verlängerung - in Kraft tritt (voraussichtlich mit 2029) entfällt die freiwillige Verlängerung um 2 Monate.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

ZDG-Novelle ab 1.1.2027

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Effiziente Nutzung des Zuweisungspotenzials im Zivildienst

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Bedarf an Zivildienstleistenden in Österreich ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Zwischen 2015 und 2025 erhöhte sich der gemeldete Bedarf von 15.537 auf 16.591 Zivildienstleistende bzw. um rund 6,8 %. Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung langfristig mit einem Rückgang der Zahl potenziell verfügbarer Zivildienstleistender zu rechnen. Die Geburtenrate ist in den vergangenen zehn Jahren um rund 13 % zurückgegangen.

Diese gegenläufigen Entwicklungen führen zu einer zunehmenden strukturellen Herausforderung für die Bedarfsdeckung im Zivildienst. Besonders betroffen sind soziale und gesundheitliche Einrichtungen, deren Bedarf an Zivildienstleistenden aufgrund des demografischen Wandels und des steigenden Betreuungs- und Pflegebedarfs weiter zunehmen wird.

Im Jahr 2025 lag die Bedarfsdeckung bei rund 89,7 %. Ohne Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht das Risiko, dass die Bedarfsdeckung bei einem weiteren Rückgang der Zahl der zum Grundwehrdienst angetretenen Personen weiter sinkt.

Die bestehende Regelung zur Dauer des Zivildienstes soll daher an die Entwicklung des Grundwehrdienstes angepasst werden. Gleichzeitig soll den Zivildienstleistenden eine freiwillige Möglichkeit eröffnet werden, ihren Dienst unmittelbar im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst um bis zu zwei Monate zu verlängern. Diese freiwillige Verlängerungsmöglichkeit ist derzeit nicht gegeben. Die Annahme, dass 15 % der Zivildienstleistenden eine solche Regelung in Anspruch nehmen, basiert auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren Regelung, die von rund 15 % der Zivildienstleistenden genutzt wurde.

Durch die gegenständliche Novelle werden bestehende Datenverarbeitungsvorgänge der Zivildienstserviceagentur punktuell erweitert. Insbesondere betrifft dies die Verarbeitung von Daten zur Prüfung der Wehrdiensttauglichkeit sowie die Möglichkeit der Übermittlung ärztlicher Gutachten über die Selbst- und Fremdgefährdung an die zuständigen Führerschein- und Waffenbehörden.

Da die betreffenden Gesundheits- und Tauglichkeitsdaten bereits bisher verarbeitet werden und die vorgesehenen zusätzlichen Datenübermittlungen an andere Behörden nur in begründeten Einzelfällen erfolgen,

ist nach derzeitigem Informationsstand nicht von einer Verarbeitung auszugehen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne des Art. 35 DSGVO zur Folge hat. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist daher nach derzeitigem Informationsstand nicht erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Für die Einrichtungen bedeutet ein dauerhaft nicht gedeckter Bedarf, dass bisher von Zivildienstleistenden übernommene Tätigkeiten anderweitig organisiert werden müssen. Dies kann zu einer zusätzlichen Belastung des vorhandenen Personals, zu einem höheren organisatorischen Aufwand und – sofern Aufgaben nicht anders aufgefangen werden können – zu Einschränkungen beim Umfang oder bei der Verfügbarkeit von Leistungen führen. Besonders relevant ist dies in Bereichen wie dem Rettungswesen, der Sozial- und Behindertenhilfe, der Betreuung älterer Menschen und den Krankenanstalten, in denen ein wesentlicher Teil der Zivildienstleistenden eingesetzt wird. Im Jahr 2025 entfielen rund 39 % der Zuweisungen auf das Rettungswesen, 27 % auf die Sozial- und Behindertenhilfe, 12 % auf die Betreuung älterer Menschen und 9 % auf Krankenanstalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die zu ersetzenden Leistungsstunden, die notwendig sind, um die Dienstleistungen und die Qualität dieser sicherzustellen, erbracht werden könnten, wenn auch mit größeren monetären Abstrichen und vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass all jene Leistungsstunden, welche die Einrichtungen ersetzen möchten, ausreichen, um die Dienstleistungen an Kundinnen und Kunden sowie die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten. In Summe geben Einrichtungen an, 70 % der Leistungsstunden der Zivildiener im Jahr 2023 durch Mehrarbeit derzeitig Beschäftigter, neue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten zu wollen. Ohne das gegenständliche Regelungsvorhaben würden aufseiten der Zivildiensteinrichtungen Mehraufwendungen entstehen, um den Bedarf an den erforderlichen Arbeits- und Leistungsstunden anderweitig zu decken. Wenn dieser Mehraufwand von den Zivildiensteinrichtungen nicht finanziell getragen werden kann, hat dies Einfluss auf das dann angebotene Leistungsportfolio bzw. auf die Leistungsqualität in der Daseinsvorsorge Österreichs (https://www.zivildienst.gv.at/service/studien.html). Die Leistungen bzw. positive Wirkungen des Zivildienstes haben ein Gesamtvolumen von rund 1,8 Milliarden Euro. Diese positiven Wirkungen übersteigen die Kosten des Zivildienstes um knapp 1,5 Milliarden Euro. Würde man den Zivildienst abschaffen, gingen jährlich 814 Millionen Euro an ökonomischem Gesamteffekt verloren. Ohne Zivildienst gäbe es jährlich rund 500 Millionen Euro weniger an Leistungen bzw. positiven Wirkungen. Diese Summe ist zum Großteil auf das dann fehlende ehrenamtliche Engagement nach dem Zivildienst zurückzuführen ("Ehrenamtseffekt“).

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Für die Evaluierung wird als einheitlicher Stichtag grundsätzlich der 30. September 2031 festgelegt. Sofern für einzelne Indikatoren keine Daten mit diesem Stichtag verfügbar sind, werden die jeweils zuletzt verfügbaren Daten herangezogen. Dies betrifft insbesondere Kennzahlen, die von den zuständigen Stellen nur jährlich erhoben bzw. veröffentlicht werden.

Bei jährlich erhobenen bzw. veröffentlichten Daten wird jeweils der letzte abgeschlossene Datenstand herangezogen (z. B. 31. Dezember 2030). Bei unterjährig bzw. laufend verfügbaren Daten wird hingegen der zum Zeitpunkt der Evaluierung aktuellste verfügbare Datenstand verwendet, möglichst mit einem Stichtag nahe

dem 30. September 2031. Die Verwendung unterschiedlicher Datenstände ist erforderlich, da nicht alle für die Evaluierung relevanten Kennzahlen zum selben Zeitpunkt erhoben bzw. veröffentlicht werden. Im Rahmen der Evaluierung wird bei jedem Indikator ausdrücklich ausgewiesen, auf welchen Datenstand bzw. Stichtag sich die jeweilige Kennzahl bezieht.

Sofern bei einzelnen Indikatoren aufgrund der Art der Kennzahl kein konkreter Datenstichtag festgelegt werden kann, wird dies unter dem Punkt „Interne Evaluierung“ entsprechend erläutert. Dies kann insbesondere bei Kennzahlen der Fall sein, die erst nach Abschluss eines Erhebungs- oder Abrechnungszeitraums endgültig vorliegen.

Die für die Evaluierung erforderlichen Daten werden insbesondere aus den verfügbaren Verwaltungs- und Statistikdaten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) und der Zivildienstserviceagentur (ZISA) herangezogen. Je nach Indikator können darüber hinaus weitere Datenquellen bzw. Informationen und Studien der betroffenen Einrichtungen erforderlich sein.

Die ZISA veröffentlicht auf ihrer Statistikseite jährlich eine „Zivildienst-Bilanz“. Die Jahresbilanz enthält insbesondere: Anzahl der Zuweisungen zum ordentlichen Zivildienst, Bedarfsdeckung in Prozent, gemeldeten Bedarf der Zivildiensteinrichtungen, Anzahl der Zivildiensterklärungen, Anzahl der Zivildiensteinrichtungen und Einsatzstellen, Zuweisungen nach Bundesländern, Zuweisungen nach Einsatzgebieten teilweise weitere Detailauswertungen, etwa Zivildiensterklärungen nach Bundesländern. Für 2025 wurde die Jahresbilanz beispielsweise am 8. Jänner 2026 veröffentlicht. Sie enthält die vollständigen Jahreszahlen für 2025. Daneben veröffentlicht die ZISA auch unterjährige aktuelle Zahlen. Auf der Statistikseite ist beispielsweise eine Präsentation mit den aktuellen Zivildienstzahlen für das 1. Quartal 2026, veröffentlicht am 10. April 2026, angeführt. Wenn die Evaluierung am 30.09.2031 durchgeführt wird, werden die vollständigen Jahresdaten für 2031 noch nicht vorliegen. Für Jahresindikatoren wäre daher voraussichtlich der 31.12.2030 der letzte vollständig abgeschlossene Jahresdatenstand. Für unterjährig verfügbare ZISA-Daten könnte dagegen ein Stand 30.09.2031 bzw. der zuletzt vor diesem Datum veröffentlichte Stand verwendet werden. Die Daten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) werden, soweit sie für die jeweiligen Indikatoren relevant und öffentlich verfügbar sind, aus den jeweils aktuellsten veröffentlichten Berichten und Verwaltungsdaten des BMLV herangezogen. Da für die relevanten Zivildienstdaten keine einheitliche, jährlich zu einem fixen Stichtag veröffentlichte BMLV-Statistik besteht, wird bei jedem entsprechenden Indikator der konkrete Datenstand bzw. Berichtszeitraum angegeben. Soweit Daten des BMLV auf einem abgeschlossenen Kalenderjahr beruhen, wird grundsätzlich der letzte vollständig verfügbare Jahresdatenstand herangezogen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung im Zivildienst

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund des demografischen Wandels ist langfristig mit einem Rückgang der Zahl potenzieller Zivildienstleistender zu rechnen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Zivildienstleistenden insbesondere in sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen. Um auch bei einem deutlichen Rückgang der Zahl der zum Grundwehrdienst angetretenen Personen eine möglichst hohe Bedarfsdeckung im Zivildienst sicherzustellen, soll die Dauer des Zivildienstes unter definierten Voraussetzungen automatisch um zwei Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll eintreten, wenn die Zahl der in einem Kalenderjahr zum Grundwehrdienst angetretenen Personen den festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Treten innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 13.875 Personen den Grundwehrdienst an, verlängert sich der Zivildienst verpflichtend um zwei Monate. Diese Verlängerung gilt für alle Zivildiener, deren Zuweisung ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres erfolgt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Verlängerung des verpflichtenden Zivildienstes von 9 auf 11 Monate

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bedarfsdeckung

Ausgangszustand 2025: 89,70 %	Zielzustand 2031: 95,00 %

ZISA
Laufende Erhebungen

Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

Beschreibung des Ziels:

Die bisher unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen bei bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen soll angeglichen werden. Durch eine entsprechende Nachbildung der einschlägigen Gerichtsstraftatbestände des Militärstrafgesetzes soll eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung beseitigt und die Einhaltung der Dienstpflicht unterstützt werden. Dadurch sollen eine stärkere Einhaltung der Dienstpflicht sowie weniger Nicht-Antritte bzw. vorzeitige Beendigungen erreicht werden.

Zudem soll Zivildienstleistenden die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes im unmittelbaren Anschluss an den ordentlichen Zivildienst eingeräumt werden. Die verlängerte Dienstzeit soll insbesondere dazu dienen, die während des ordentlichen Zivildienstes erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch die Möglichkeit eines bedingungslosen Widerrufs vor Beginn der verlängerten Dienstzeit sowie einer anlasslosen einseitigen Beendigung durch den Zivildienstleistenden soll sichergestellt werden, dass die Verlängerung auf einer freiwilligen Entscheidung beruht und ohne das Vorliegen besonderer Gründe beendet werden kann. Damit wird ein flexibler Rahmen geschaffen, der sowohl den Interessen der Zivildienstleistenden als auch jenen der Einrichtungen Rechnung trägt.

Die Regelung ist unbefristet. Es ist davon auszugehen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Wehrdienst-Garantie mit 2029 in Kraft tritt. Damit würde sich die verpflichtende Dauer des Zivildienstes ab diesem Zeitpunkt auf elf Monate verlängern. Eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes nach der gegenständlichen Regelung wäre ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Option auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes einschließlich flexibler Beendigungsmöglichkeiten
Maßnahme 3: Nachbildung der Gerichtsstraftatbestände nach dem Militärstrafgesetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verringerung von Nicht-Antritten und disziplinär bedingten vorzeitigen Beendigungen des Zivildienstes

Ausgangszustand 2025: 0,64 %	Zielzustand 2031: 0,49 %

ZISA
2025 traten 0,64 % aller zugewiesenen Zivildienstpflichtigen nicht zum Dienst an oder wurden vorzeitig entlassen. Diese Zahl soll durch die geplanten Maßnahmen verringert werden.

Indikator 2 [Kennzahl]: Durchschnittlicher Anteil der Zivildienstleistenden mit bewilligter freiwilliger Verlängerung

Ausgangszustand 2026: 0,0 %	Zielzustand 2031: 15,0 %

ZISA
Durchschnittlicher Prozentanteil der Zivildienstleistenden, die eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes beantragt und bewilligt bekommen haben. In die Durchschnittsberechnung fließen ausschließlich die Anteile jener Jahre ein, in denen die freiwillige Verlängerungsoption um zwei Monate schlagend wird. Nach gegenwärtiger Schätzung sind das die Anteile der Jahre 2027 und 2028.
Die Zivildienstserviceagentur (ZISA) veröffentlicht zentrale Kennzahlen zum Zivildienst in Form jährlicher Zivildienst-Bilanzen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung des verpflichtenden Zivildienstes von 9 auf 11 Monate

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung des § 1 dahingehend, dass sich die Dauer des Zivildienstes um zwei Monate verlängert, wenn die Zahl der in einem Kalenderjahr zum Grundwehrdienst angetretenen Personen den festgelegten Schwellenwert unterschreitet. Die Maßnahme soll zunächst einen Rückgang der Bedarfsdeckung einfrieren und damit die Grundlage für eine schrittweise Verbesserung der Bedarfsdeckung auf 95% schaffen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Bedarfsdeckung im Zivildienst

Maßnahme 2: Option auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes einschließlich flexibler Beendigungsmöglichkeiten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Änderung des Zivildienstgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, den ordentlichen Zivildienst auf freiwilliger Basis unmittelbar im Anschluss bei derselben Einrichtung zu verlängern. Die verlängerte Dienstzeit ist insbesondere auf den Erhalt und die Erweiterung der im ordentlichen Zivildienst erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Aus- und Fortbildung des Zivildienstleistenden ausgerichtet und ermöglicht zugleich die weitere Erbringung von Dienstleistungen.

Die Freiwilligkeit der verlängerten Dienstzeit wird durch die Möglichkeit des bedingungslosen schriftlichen Widerrufs des Antrags bis zum Beginn der verlängerten Dienstzeit sowie durch ein anlassloses, einseitiges Kündigungsrecht des Zivildienstleistenden sichergestellt. Mit Wirksamkeit der Kündigung erlöschen die Dienstpflichten sowie die damit verbundenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Bundes und der Einrichtung.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

Maßnahme 3: Nachbildung der Gerichtsstraftatbestände nach dem Militärstrafgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen bei bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen soll angeglichen werden.

Durch eine entsprechende Nachbildung der einschlägigen Gerichtsstraftatbestände des Militärstrafgesetzes soll eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung beseitigt und die Einhaltung der Dienstpflicht unterstützt werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung des Beitrags des Zivildienstes zur Versorgungssicherheit im Sozial- und Gesundheitsbereich

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**42.830**	**1.625**	**1.625**	**13.120**	**13.220**	**13.240**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	42.830	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240
Aufwendungen	**67.884**	**3.232**	**3.235**	**20.399**	**20.499**	**20.519**
davon Bund	67.884	3.232	3.235	20.399	20.499	20.519
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-25.054**	**-1.607**	**-1.610**	**-7.279**	**-7.279**	**-7.279**
davon Bund	-67.884	-3.232	-3.235	-20.399	-20.499	-20.519
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	42.830	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**42.830**	**1.625**	**1.625**	**13.120**	**13.220**	**13.240**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	42.830	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240
Auszahlungen	**67.884**	**3.232**	**3.235**	**20.399**	**20.499**	**20.519**
davon Bund	67.884	3.232	3.235	20.399	20.499	20.519
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-25.054**	**-1.607**	**-1.610**	**-7.279**	**-7.279**	**-7.279**
davon Bund	-67.884	-3.232	-3.235	-20.399	-20.499	-20.519
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	42.830	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240

Die Kosten für die verpflichtende Verlängerung des Zivildienstes auf 11 Monate werden erst 2029 schlagend, weil die Verlängerungsregelung (Wehrdienst-Garantie) frühestens mit 2029 in Kraft treten kann, für dieses Jahr jedoch erwartet wird.
Die Kosten für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate werden in den Jahren 2027 und 2028 schlagend.
Die Verhinderung von Nichtantritten oder Abbrüchen des Zivildienstes führt nicht automatisch zu einer Einsparung bei der Verwaltung, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand ohnehin anfällt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Zusatzkosten statt 9 Monate 11 Monate Zivildienst (Wehrdienst-Garantie)	0	0	7.279	7.279	7.279
Zusatzkosten für 2 Monate freiwillige Verlängerung (vor Wehrdienst-Garantie)	1.607	1.610	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sind getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Verlängerung dargestellt.

Berechnung "Zivildienstdauer 11 statt 9 Monate" (ab 2029 mit Wehrdienst-Garantie):

Zivildienstgeld: 69.633.000 €

Reisekostenvergütung: 71.000 €

Beihilfen: 5.234.000 €

Zusätzliche administrative Verwaltungskosten für Zivildienstserviceagentur: 500.000 €

Gesamtsumme: 75.438.000 €

davon sind im BVA 2028 (68.159.000) enthalten. Rest: 7.279.000,00

Hinweis: Die Berechnung stellt die voraussichtlichen Mehraufwendungen pro Jahr infolge der Verlängerung des Wehrersatzdienstes von zwei Monate auf elf Monate dar. Grundlage der Berechnung ist eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Die Kosten des Zivildienstes setzen sich aus dem Zivildienstgeld, den Reisekostenvergütungen sowie den Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten zusammen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt, da derzeit die Inflation nicht abgeschätzt werden kann. Die Zivildiensteinrichtungen werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 (42 %) umfasst Einrichtungen im Rettungswesen sowie im Katastrophen- und Zivilschutz und erhält 740 € pro Zivildienstleistendem (ZDL) und Monat. Kategorie 2 (33 %) umfasst unter anderem Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und erhält 550 €. In Kategorie 3 (25%) fallen beispielsweise Krankenanstalten, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung; diese Einrichtungen erhalten keine Zahlung vom Bund. Die Einteilung und die Höhe der Zahlungen sind in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwelle von 13.875 Grundwehrdienern durchgehend ab dem Jahr 2027 unterschritten wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon ausgegangen wird, dass der Zivildienst für einen größeren Anteil der Wehrpflichtigen attraktiver ist als die Ableistung des Grundwehrdienstes und es zu einem starken Zustrom zum Zivildienst kommen wird.

Berechnung der Zusatzkosten für "Freiwillige Verlängerung um 2 Monate" (vor Wehrdienst-Garantie):

Hinweis: Als Basis für die Berechnung dient der BVA 2027 (68,1 Mio. minus 3,832 Mio. administrative Verwaltungskosten der Zivildienstserviceagentur) und 2028 (68,159 Mio. minus 3,781 Mio. Fixkosten).

Die Berechnung stellt die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate für 2.233 Zivildienstleistende dar. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass 2.233 Zivildienstleistende (ca. 15%) die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung in Anspruch nehmen und die derzeit geltenden Vergütungssätze unverändert bleiben. Für die Berechnung werden die für den regulären Zivildienst geltenden monatlichen Sätze für das Zivildienstgeld, die Reisekostenvergütung sowie die Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten herangezogen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt. Die Annahme von 15 % beruht auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren Regelung, bei der rund 15 % der Zivildienstleistenden um eine Verlängerung angesucht haben. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil eher eine obere Größenordnung der zu erwartenden Inanspruchnahme darstellt; eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sobald die Wehrdienst-Garantie - und damit die verpflichtende Verlängerung - in Kraft tritt (voraussichtlich mit 2029) entfällt die freiwillige Verlängerung um 2 Monate.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die gegenständliche Regelung führt zu keiner Änderung der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Zielgruppe. Der Zivildienst ist gemäß Art. 9a Abs. 4 B-VG als Ersatzdienst für Wehrpflichtige ausgestaltet; die Wehrpflicht betrifft gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG allein männliche Staatsbürger. Die nunmehrigen Regelungen begründen somit keine zusätzliche geschlechtsspezifische Differenzierung. Auch darüber hinaus sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten, da durch die Regelung weder bestehende Zugangsmöglichkeiten, Teilhabechancen noch sonstige geschlechtsspezifisch relevante Lebensbedingungen verändert werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	3.232	3.235	20.399	20.499	20.519
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	250204 Zivildienst	250204 Zivildienst	1.607	1.610	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	250204 Zivildienst		0	0	7.279	7.279	7.279
gem. BFG bzw. BFRG	220101 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel		1.625	1.625	13.120	13.220	13.240

Erläuterung zur Bedeckung:

In den Jahren 2027 und 2028 erfolgt die Bedeckung im Rahmen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze unter Anwendung der hausrechtlichen Bestimmungen gemäß § 53ff BHG 2013.
Ab 2029 erfolgt eine Berücksichtigung der budgetären Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Budgeterstellungsprozesses.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	3.232	3.235	20.399	20.499	20.519
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3.232	3.235	20.399	20.499	20.519

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Kosten für freiwillige Verlängerung 2 Monate	Bund	1	1.607.000,00	1	1.610.000,00						
Zusätzliche Beiträge Pensionsversicherung aufgrund der freiwilligen Verlängerung Zivildienst	Bund	1	1.625.000,00	1	1.625.000,00						
Zusätzliche Kosten aufgrund der verpflichtenden Verlängerung Zivildienst	Bund					1	7.279.000,00	1	7.279.000,00	1	7.279.000,00
Zusätzliche Beiträge Pensionsversicherun	Bund					1	13.120.000,00	1	13.220.000,00	1	13.240.000,00

g aufgrund der
Verlängerung
Zivildienst

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sind getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Verlängerung dargestellt.

Berechnung "Zivildienstdauer 11 statt 9 Monate" (ab 2029 mit Wehrdienst-Garantie):

Zivildienstgeld: 69.633.000 €

Reisekostenvergütung: 71.000 €

Beihilfen: 5.234.000 €

Zusätzliche administrative Verwaltungskosten für die Zivildienstserviceagentur: 500.000 €

Gesamtsumme: 75.438.000 €

davon sind im BVA 2028 (68.159.000) enthalten. Rest: 7.279.000,00

Hinweis: Die Berechnung stellt die voraussichtlichen jährlichen finanziellen Aufwendungen für den elf Monate dauernden Wehrersatzdienst dar. Grundlage der Berechnung ist eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Die Kosten des Zivildienstes setzen sich aus dem Zivildienstgeld, den Reisekostenvergütungen sowie den Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten zusammen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt, da derzeit die Inflation nicht abgeschätzt werden kann. Die Zivildiensteinrichtungen werden in drei Kategorien eingeteilt. Kategorie 1 (42 %) umfasst Einrichtungen im Rettungswesen sowie im Katastrophen- und Zivilschutz und erhält 740 € pro Zivildienstleistendem und Monat. Kategorie 2 (33 %) umfasst unter anderem Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und erhält 550 €. In Kategorie 3 (25%) fallen beispielsweise Krankenanstalten, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung; diese Einrichtungen erhalten keine Zahlung vom Bund. Die Einteilung und die Höhe der Zahlungen sind in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwelle von 13.875 Grundwehrdienern bereits im Jahr 2027 erreicht wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon ausgegangen wird, dass der Zivildienst für einen größeren Anteil der Wehrpflichtigen attraktiver ist als die Ableistung des Grundwehrdienstes und es zu einem starken Zustrom zum Zivildienst kommen wird.

Berechnung der Zusatzkosten für "Freiwillige Verlängerung um 2 Monate" (vor Wehrdienst-Garantie):

Hinweis: Als Basis für die Berechnung dient der BVA 2027 (68,1 Mio. minus 3,832 Mio. administrative Verwaltungskosten für die Zivildienstserviceagentur) und 2028 (68,159 Mio. minus 3,781 Mio. administrative Verwaltungskosten für die Zivildienstserviceagentur). Die Berechnung stellt die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes um zwei Monate für 2.233 Zivildienstleistende dar. Grundlage der Berechnung ist die Annahme, dass 2.233 Zivildienstleistende (ca. 15%) die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung in Anspruch nehmen und die derzeit geltenden Vergütungssätze unverändert bleiben. Für die Berechnung werden die für den regulären Zivildienst geltenden monatlichen Sätze für das Zivildienstgeld, die Reisekostenvergütung sowie die Beihilfen für Familienunterhalt und Wohnkosten herangezogen. Eine Erhöhung der Pauschalvergütung wird nicht berücksichtigt. Die Annahme von 15 % beruht auf Erfahrungswerten aus einer früheren vergleichbaren

Regelung, bei der rund 15 % der Zivildienstleistenden um eine Verlängerung angesucht haben. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil eher eine obere Größenordnung der zu erwartenden Inanspruchnahme darstellt; eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Verlängerung des Zivildienstes führt auch zur Erhöhung der Beitragszahlungen am Pensionskonto (UG 22 Pensionsversicherung). Grundlage der Berechnung ist auch hier eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Als Ausgangswerte für die Berechnung der Erhöhung wurden die Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Beträge für teilversicherte Zivildiener herangezogen (insg. 20%): Für das Jahr 2029 rund 65,6 Millionen Euro, für 2030 rund 66,1 Millionen Euro und für 2031 rund 66,2 Millionen Euro. Die höheren Pensionsversicherungsbeiträge des Bundes führen im gleichen Ausmaß zu einer geringeren Ausfallhaftung, wodurch sich die Maßnahme für den gesamten Staatshaushalt kostenneutral auswirkt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240
GESAMTSUMME	1.625	1.625	13.120	13.220	13.240

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Pensionsversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsträger	1	1.625.000,00	1	1.625.000,00						
Pensionsversicherungszeiten	Sozialversicherungsträger					1	13.120.000,00	1	13.220.000,00	1	13.240.000,00

Die Verlängerung des Zivildienstes führt auch zur Erhöhung der Beitragszahlungen am Pensionskonto (UG 22 Pensionsversicherung). Grundlage der Berechnung ist auch hier eine Bedarfsdeckung von 95 % mit insgesamt 141.446 Zivildienstleistenden-Monaten. Als Ausgangswerte für die Berechnung der Erhöhung wurden die Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Beträge für teilversicherte Zivildiener herangezogen (insg. 20%): Für das Jahr 2029 rund 65,6 Millionen Euro, für 2030 rund 66,1 Millionen Euro und für 2031 rund 66,2 Millionen Euro. Die höheren Pensionsversicherungsbeiträge des Bundes führen im gleichen Ausmaß zu einer geringeren Ausfallhaftung, wodurch sich die Maßnahme für den gesamten Staatshaushalt kostenneutral auswirkt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 09:43:52
WFA Version: 1.10
OID: 6361
A0|B0|D0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T09:43:59+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	